Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/5/4 1Ob578/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1977

Norm

AußStrG §16 BIII2b
AußStrG §260

Rechtssatz

In der Unterlassung der Anführung des religiösen Bekenntnisses im Adoptionsbewilligungsbeschluß kann keine offenbare Gesetzwidrigkeit erblickt werden, weil unter dem Anfechtungsgrund der offenbaren Gesetzwidrigkeit nur materiellrechtliche Fehler gerügt werden und darin höchstens eine Unvollständigkeit der Beschlußausfertigung erblickt werden könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 578/77
  Entscheidungstext OGH 04.05.1977 1 Ob 578/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0086585

Dokumentnummer

JJR_19770504_OGH0002_0010OB00578_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at